

Nachricht für die Binnen- schifffahrt Nr. 12/09 A

Steigerbelegung mit zwei Tankmotorschiffen

Wir erinnern an § 34 Hafenordnung betreffend Anlegedispositiv für Steigeranlagen mit MARINE-Ladern im Hafengebiet der Schweizerischen Rheinhäfen.

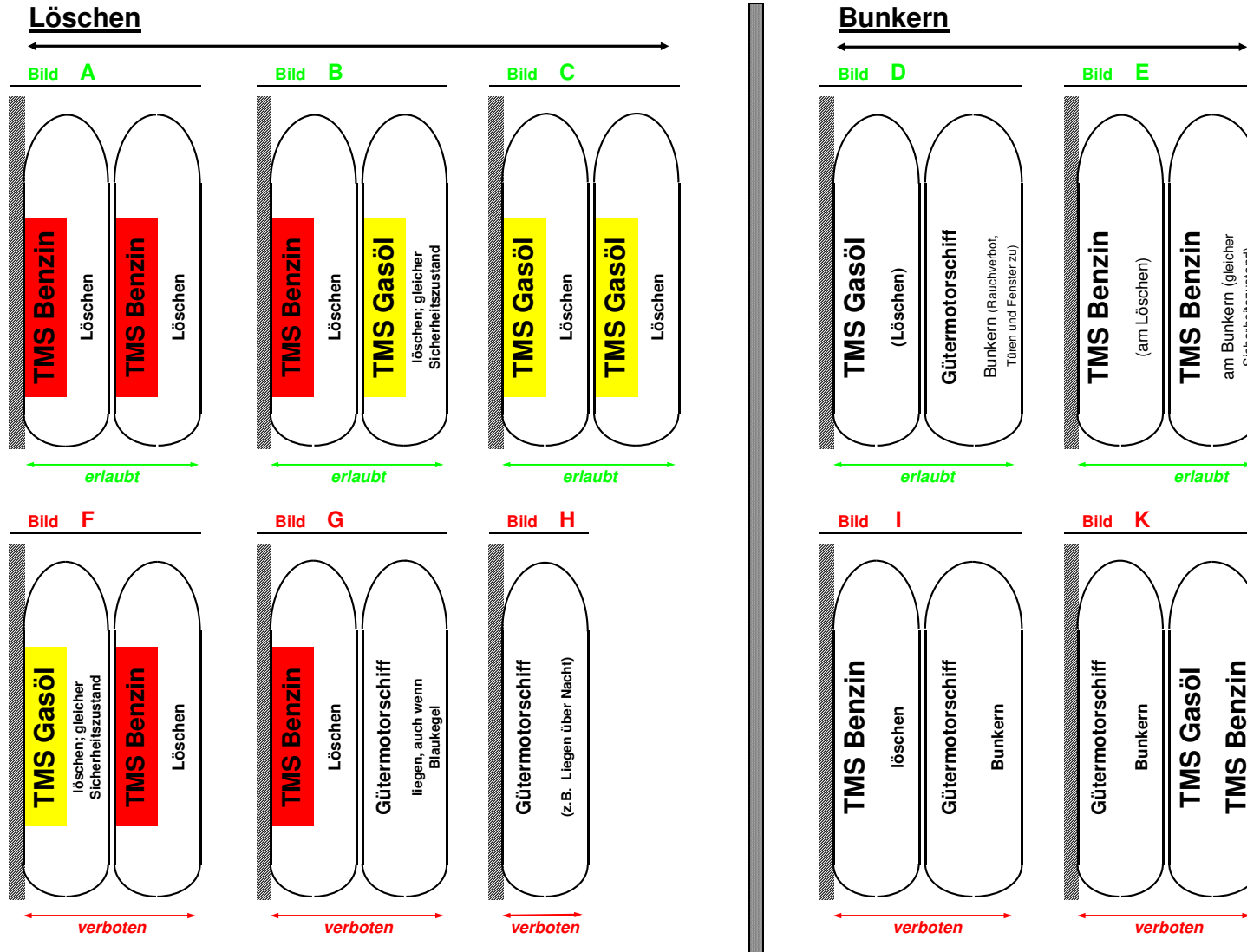
Für die Umsetzung bitten wir um Beachtung beiliegender Darstellung.

Basel, 24. Juni 2009 SAP/AMD

SCHWEIZERISCHE RHEINHÄFEN

Steigerbelegung mit zwei Schiffen (§ 34 HO)

- Anlegedispositiv für Steigeranlagen mit MARINE-Ladern (ohne Löscheinzel VO Schweiz AG und AVIA AG)
- Gleiche Steigerbelegung gilt auch für das Umpumpen zwischen zwei Schiffen, sofern die Bewilligung der Löschstelle vorliegt.



Anmerkung:
Liegen in **3 Breiten** ist grundsätzlich verboten.